



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

# Gutachten

Gemäß Kap. III Abs. 24 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG (beschlossen in der 23. Sitzung des Board der AQ Austria am 06.11.2014)

**Verfahren zur Evaluierung der Durchführung des Studienangebotes der International College of Tourism & Management – ITM GmbH in Zusammenarbeit mit der Manchester Metropolitan University betreffend „BA (Hons) Hospitality Entrepreneurship“**

Vor-Ort-Besuch gemäß Kap. III Abs. 21-23 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG am 06.10.2015.

Wien, 06.11.2015



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Kurzinformation zur antragstellenden Bildungs-einrichtung</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Gutachter/innen</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Gutachten</b> .....	<b>5</b>
4.1	Vorbemerkungen .....	5
4.2	Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien .....	6
4.2.1	Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 1 .....	6
4.2.2	Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2 .....	6
4.2.3	Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 3 .....	8
4.2.4	Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4 .....	12
4.2.5	Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 5 .....	13
4.2.6	Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 6 .....	14
4.2.7	Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 7 .....	15
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung und abschließende Bewertung</b> .....	<b>16</b>



## 1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria

Ausländische Hochschulen, die in Österreich Studien in Kooperation mit einer österreichischen Bildungseinrichtung anbieten, müssen gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG eine von der AQ Austria ausgestellte Bestätigung vorlegen, „mit der sichergestellt wird, dass die an der österreichischen Bildungseinrichtung angebotenen Leistungen bzw. Anteile an den ausländischen Studien internationalen akademischen Standards entsprechen“.

Diese Bestätigung wird von der AQ Austria auf der Grundlage einer Evaluierung nach internationalen Standards ausgestellt und ist für sechs Jahre gültig.

Das Evaluierungsverfahren wird nach den gesetzlichen Vorgaben<sup>1</sup> und der entsprechenden Richtlinie der AQ Austria<sup>2</sup> durchgeführt. Gegenstand dieser Evaluierung ist ausschließlich der inländische Leistungsteil im Rahmen der jeweiligen Zusammenarbeit (Durchführung des ausländischen Studienangebotes in Österreich) - Fragen der Konzeption der ausländischen Studiengänge sind nicht vom Begutachtungsauftrag umfasst.

Für die Evaluierung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG bestellt das Board der AQ Austria Gutachter/innen. Die Gutachter/innen erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames Gutachten. Das Gutachten besteht aus Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Prüfkriterien. Die Bewertungen sind nachvollziehbar zu begründen. Das Gutachten soll eine abschließende Gesamtbewertung enthalten.

Die antragstellende Bildungseinrichtung hat die Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen zum Gutachten Stellung zu nehmen.

Das Board der AQ Austria entscheidet auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der antragstellenden Bildungseinrichtung mittels Bestätigung. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren, der das Gutachten, die Stellungnahme der antragstellenden Einrichtung (mit deren Zustimmung), die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung sowie allfällige Auflagen enthält, auf der Website der AQ Austria und der Website der antragstellenden Einrichtung veröffentlicht.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG)  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2014\\_I\\_45/BGBLA\\_2014\\_I\\_45.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_I_45/BGBLA_2014_I_45.pdf)

<sup>2</sup> Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG  
[https://www.aq.ac.at/de/meldung-grenzueberschreitender-studien/dokumente-meldung-grenzueberschreitender-studien/27\\_Richtlinie\\_Beschluss\\_061114.pdf](https://www.aq.ac.at/de/meldung-grenzueberschreitender-studien/dokumente-meldung-grenzueberschreitender-studien/27_Richtlinie_Beschluss_061114.pdf)

## 2 Kurzinformation zur antragstellenden Bildungseinrichtung

Informationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
Antragstellende Bildungseinrichtung	International College of Tourism & Management – ITM GmbH
Rechtsform	GmbH
Standort	Bad Vöslau
in Zusammenarbeit mit	Manchester Metropolitan University
Informationen zum beantragten Studienangebot	
Bezeichnung des Studienangebots	BA (Hons) Hospitality Entrepreneurship
Art des Studiums	Bachelor
Akademischer Grad	BA (Hons)
Aufnahmeplätze p.a./Zahl der Studierenden	20 Studienplätze/Jahr werden angeboten
Organisationsform	Vollzeit
Dauer und Umfang	Inländischer Leistungsteil: Durchführung des 3. Studienjahrs (60 ECTS) (entspricht 120 UK Credits)
Standort des beantragten Studienangebots	Bad Vöslau
Unterrichtssprache	Englisch

## 3 Gutachter/innen

Name	Institution	Rolle
FH-Prof. Dipl. Betriebswirtin (FH) Eva Brucker	Studiengangsleiterin Innovation & Management in Tourism, FH Salzburg	Gutachterin mit wissen- schaftlicher Qualifikation und Leiterin der Gutachter/innen- Gruppe
Mag. Emanuel Lehner-Telic	Leiter Büro Österreich Werbung	Gutachter mit facheinschlägiger

	– für Zentral und Osteuropa, Österreich Werbung	Berufstätigkeit
Moritz Dragosits	Wirtschaftsuniversität Wien	Studentischer Gutachter

## 4 Gutachten

### 4.1 Vorbemerkungen

Das Verfahren zur Begutachtung des Antrags auf Bestätigung gemäß § 27 Ab. 5 HS-QSG für den Studiengang „BA (Hons) Hospitality Entrepreneurship“ der International College of Tourism & Management – ITM GmbH verlief in positiver und konstruktiver Atmosphäre.

Die Herausforderung eines solchen Verfahrens besteht darin, Besonderheiten eines Top-Up Studienprogramms ideal beurteilen zu können. Das Top-Up Programm am ITM College in Bad Vöslau weist die Besonderheit auf, dass AbsolventInnen aus zweijährigen schulischen Kolleg-Ausbildungen (bzw. aus als äquivalent anerkannten Ausbildungen) direkt in ein drittes universitäres Studienjahr einsteigen können, und zwar in das Bachelorprogramm „Hospitality Entrepreneurship“ der Manchester Metropolitan University (MMU) am ITM College in Bad Vöslau. Somit erfolgt die Zulassung von Studierenden, die keine klassischen hochschulischen Vorkenntnisse aufweisen, in ein akademisches Programm. Das Top-Up Programm muss innerhalb einer sehr kurzen Zeit garantieren, dass die Studierenden internationale akademische Standards erreichen. Dies stellt insbesondere hohe Anforderungen an das forschungsorientierte Lernen und die kritisch-reflexive Auseinandersetzung mit Lehrinhalten. Ein solcher Übergang von einer eher klassischen berufspraktisch orientierten schulischen Ausbildung in ein einjähriges akademisches Programm stellt alle Beteiligten vor besondere Herausforderungen.

Außerdem ist anzumerken, dass die International College of Tourism & Management – ITM GmbH aufgrund seiner Organisationsstruktur und seines traditionellen Angebotes einer Kolleg-Ausbildung kein klassisches hochschulisches Umfeld anbietet.

Bezüglich der Antragsunterlagen stellte das Begutachtungsteam grundsätzlich fest, dass die Unterlagen stellenweise schlecht aufbereitet waren. Insbesondere der eigentliche Antragsteil weist formale, sprachliche und inhaltliche Schwächen auf. Aufgrund des sehr umfangreichen und gut aufbereiteten Anhangs konnten jedoch die im Antrag noch offenen Fragen geklärt werden.

## 4.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien

### 4.2.1 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 1

Die antragstellende Einrichtung hat ihren Sitz in Österreich.

Die antragsstellende Einrichtung hat lt. Firmenbuchauszug ihren Sitz in Österreich.  
Das Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 1 ist demnach erfüllt.

### 4.2.2 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2

Die antragstellende Einrichtung hat für den von ihr ganz oder teilweise durchgeführten Studiengang jedenfalls folgende Angelegenheiten rechtsverbindlich geregelt, falls dies nicht durch die ausländische Bildungseinrichtung geschehen ist:

- *Zuständigkeiten für sämtliche die Durchführung des Studiengangs betreffenden Belange;*
- *Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;*
- *Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Einrichtungen zu erbringen haben;*
- *Zulassungs- und Auswahlverfahren incl. deren Kriterien;*
- *Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);*
- *Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten.*

**Die Zuständigkeiten für sämtliche die Durchführung des Studiengangs betreffenden Belange** sind in §3 des Academic Memorandum im Collaboration Agreement zwischen der Manchester Metropolitan University und dem International College of Tourism Management geregelt. Sie werden in den Programme Specifications unter Punkt 30 sowie Punkt 31 weiter konkretisiert. Von besonderer Bedeutung sind der festgelegte Programme Leader am International College of Tourism Management (ITM), der die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Durchführung am ITM in Bad Vöslau inne hat, sowie das Programme Committee, das sich aus Mitgliedern beider Institutionen zusammensetzt.

Beim Vorort-Gespräch wurde die Aufteilung der Zuständigkeiten durch die Geschäftsführung, die Programmleitung sowie die Lehrenden bestätigt. Das Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 2 ist demnach erfüllt.

**Die Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaften und ihrer Lehre** wird durch die Darlegung der Aufgaben der Lehrenden, der sog. Unit Leader, unter Punkt 31 Staff Responsibilities in den Programme Specifications unterstrichen. Diese Aufgaben werden auch im Werkvertrag, der mit den Lehrenden abgeschlossen wird, nochmals aufgeführt. Im Gestaltungsspielraum der Lehrenden liegen v.a. folgende Aspekte, die sich auf die Freiheit in Wissenschaft und Lehre beziehen: „Deliver the unit content - Prepare the main and supplementary hand books including all the assessments - Writing assignment briefs and examination questions“.

Im Vorort-Gespräch mit den Lehrenden hat sich diese Vorgehensweise bestätigt. Das Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 2 ist demnach erfüllt.

**Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Einrichtungen zu erbringen haben:** In den Programme Specifications werden unter Punkt 24 Teaching/Learning and Assessment Strategy die Kriterien zur Erbringung von Prüfungsleistungen innerhalb des Studienprogramms festgelegt, die im Appendix II der Programme Specifications mithilfe einer Assessment Map spezifiziert werden. Durch den Appendix I der Programme Specifications werden außerdem Lernziele und Outcomes definiert, die helfen, die Studienleistungen zu definieren. Die gesamten Studienleistungen werden detailliert in den Unit Handbooks der vier Programmmodule aufgeführt. Die Unit Handbooks werden durch den jeweiligen Unit Leader erstellt und vor Beginn des Studienjahrs in einem Panel, an dem die Lehrenden der Units teilnehmen, besprochen. Die Unit Handbooks werden dann mit der Manchester Metropolitan University (MMU) abgestimmt. Den Studierenden stehen die Unit Handbooks zur Verfügung. Studienleistungen werden von den Studierenden ausschließlich am ITM erbracht.

Beim Vorort-Besuch konnte im Gespräch mit den Lehrenden diese Vorgehensweise bestätigt werden. Das Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 2 ist demnach erfüllt.

Für das **Zulassungs- und Auswahlverfahren** werden unter Punkt 28 der Programme Specifications die Zulassungskriterien sowie das Aufnahmeverfahren für das Studienprogramm festgelegt. Es wird definiert, welche Bewerbungsunterlagen eingereicht werden müssen, welche Mindeststandards bei der bisherigen schulischen Ausbildung (14 Jahre Schulausbildung), bei den Englischkenntnissen (IELT Minimum Score 6.0) und der Praxiserfahrung (mindestens 13 Wochen) vorliegen müssen. Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird ein Interview mit den Bewerber/-innen durchgeführt.

Aufgrund der schriftlichen Unterlagen und der Gespräche beim Vorort-Besuch hat sich jedoch herausgestellt, dass die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer/-innen bzw. den endgültigen Vorschlag an die MMU nicht verschriftlicht und nicht transparent sind. Es gibt keine klar definierten Kriterien, anhand derer die Bewerber/-innen innerhalb des Auswahlverfahrens gerankt werden können und somit eine transparente Auswahl bezüglich der Studienaufnahme getroffen werden kann. Außerdem bestehen keine klaren Regelungen, welcher Schul- bzw. Bildungsabschluss, außer jenem des ITM-Kollegs, für eine Zulassung zum 3. Studienjahr anerkannt werden kann.

Das Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 2 ist demnach nicht erfüllt. Es kann jedoch zukünftig unter der Auflage erfüllt werden, dass eine genaue Definition der Abschlüsse bzw. Definition des Prozederes, wie eine Gleichwertigkeit von Schulabschlüssen, die den Zugang zum 3. Studienjahr ermöglichen, erfolgt. Außerdem muss eine Definition und Gewichtung der Auswahlkriterien für das Bewerber/-innen-Ranking erfolgen.

**Die Festlegung der Studien- und Prüfungsordnung** liegt auf der Seite der Manchester Metropolitan University. Unter § 2.2 des zum Collaboration Agreement gehörenden Academic Memorandum wird festgelegt, dass alle Prozesse innerhalb des Programms an den an der MMU definierten Prozessen zur Realisierung des Studiums ausgerichtet sein müssen. Unter § 4.2 des Academic Memorandum ist festgelegt, dass die Prüfungen des Programms der Prüfungsordnung der MMU unterliegen. Diese ist unter folgendem Weblink einzusehen: <http://www.mmu.ac.uk/academic/casqe/regulations/assessment-regulations.php>

Beim Vorort-Besuch konnten diese Regelungen bekräftigt werden. Das Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 2 ist demnach erfüllt.

Die **Mitsprache von Lehrenden und Studierenden** wird auf vielfältige Weise geregelt. In Bezug auf die Mitsprache der Studierenden erfolgt eine Festlegung seitens der MMU zunächst durch den Quality & Standards Guide for Collaborative Partnerships 2014/2015, der im Kapitel Engaging & Improving die Bedeutung des Feedbacks der Studierenden hervorhebt. Ergänzt werden die Ausführungen durch die auf der MMU Website aufgeführten Regelungen zum Studierenden-Feedback:

[http://www.mmu.ac.uk/academic/casqe/experience/voice/docs/evaluation\\_of\\_opinion.pdf](http://www.mmu.ac.uk/academic/casqe/experience/voice/docs/evaluation_of_opinion.pdf). In den Programme Specifications wird unter Punkt 33 Student Evaluation die konkrete Durchführung der Studierendenbefragungen am ITM geregelt. Eine Vorlage der Studierendenbefragung wurde den Antragsunterlagen unter Appendix 11 beigelegt.

Die Mitsprache der Lehrenden wird im Staff Handbook geregelt. Bei Programme Meetings (pro Semester) sowie Reflective Meetings (am Ende des Studienjahres) werden aktuelle Themen innerhalb des Programms besprochen und als Grundlage für die Weiterentwicklung der Programme Units herangezogen.

Bei den Gesprächen mit allen Beteiligten wurde während des Vorort-Besuchs bestätigt, dass eine intensive Feedback-Kultur besteht und die schriftlich definierten Wege der Mitsprache eingehalten werden. Aufgrund der kleinen Gruppengröße (sowohl bei der Gruppe der Lehrenden als auch bei den Studierenden) besteht neben der institutionalisierten Mitsprache ein intensiver informeller Austausch.

Das Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 2 ist demnach erfüllt.

#### 4.2.3 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 3

##### Studienangebot

*a. Die antragstellende Einrichtung stellt durch die didaktische und inhaltliche Ausgestaltung der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs sicher, dass die Studierenden zur eigenverantwortlichen Aneignung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen angeleitet werden und somit das Erreichen internationaler akademischer Standards und der definierten Lernergebnisse ermöglichen.*

*b. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die tatsächliche studentische Arbeitsbelastung („Workload“) in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs den Vorgaben des Curriculums entspricht.*

*c. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass Studienorganisation und Arbeitspensum der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile eines berufsbegleitenden Studiengangs mit einer Berufstätigkeit vereinbar sind.*

*d. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die Prüfungen in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs geeignet sind, um die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.*

*e. Die Studierenden werden entsprechend der Ausrichtung der an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile des Studiengangs angemessen in Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeiten eingebunden.*

*f. Für das Angebot von Doktoratsprogrammen oder Teilen davon gelten zusätzlich folgende Kriterien:*

- *Die antragstellende Einrichtung schafft ein geeignetes Forschungsumfeld, indem sie einen intensiven Kontakt der Doktorand/inn/en mit dem aktiv forschenden wissenschaftlichen*

*Personal, sowie die Möglichkeit zur inner- und außerinstitutionellen Kooperation gewährleistet.*

- *Für das Doktoratsprogramm oder die Teile davon ist an der antragstellenden Einrichtung ausreichend wissenschaftliches Stammpersonal mit entsprechender fachlicher Qualifikation (Habilitation oder habilitationsäquivalenter Qualifikation), anerkannten Forschungsaktivitäten und Erfahrung in der Betreuung von Doktorand/inn/en vorhanden. Die selbständige Betreuung von Doktorand/inn/en setzt jedenfalls die volle Lehrbefugnis für das wissenschaftliche Fach voraus.*
- *Die Lehr- und Betreuungsleistung im Rahmen des Doktoratsprogramms bzw. der Teile davon ist für das wissenschaftliche Stammpersonal der antragstellenden Einrichtung neben dessen allfälligen sonstigen Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben angesichts der geplanten Zahl an Doktorand/inn/en leistbar. Als Richtwert für eine angemessene Betreuungsrelation ist von maximal 5-6 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in auszugehen.*

*g. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning in dem von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten (Teil des) Studiengangs sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele zu gewährleisten.*

a.

Die Inhalte des Studiums entsprechen eher einem klassischen Managementstudium mit Bezug zu „Hospitality“ als einem Studium mit einem dezidiert ausgewiesenen Entrepreneurship Schwerpunkt. Der Aspekt des „Entrepreneurships“ konnte, gerade in Abgrenzung zum klassischen Management, nicht stringent dargelegt werden. Dabei fehlen inhaltlich wichtige Themen wie Innovation und Kreativität sowie die Auseinandersetzung mit aktuellen Herausforderungen und Trends in der Branche, die jedoch - im Sinne des Erwerbs überfachlicher Kompetenzen - explizit in den Programme Learning Outcomes definiert sind. In den Beschreibungen der Lehrinhalte in den Unit Handbooks finden sich diese Inhalte nicht wieder.

Zwar werden die Unit Handbooks durch die MMU freigegeben, doch hängt die inhaltliche Ausgestaltung der Module sehr stark von den einzelnen Lehrenden ab. Sie bringen sich stark mit ihrem persönlichen Erfahrungshintergrund in die Curriculumsgestaltung mit ein, was zu einer sehr spezifischen Themensetzung führen kann. Dies birgt die Gefahr, dass die übergeordnete Zielsetzung des Studiums, das Entrepreneurship in Hospitality, zu wenig Beachtung findet.

Für die einzelnen Module sind zwar klare Learning Outcomes definiert, aber es besteht kein einheitlicher Konsens bezüglich der Learning Outcomes des Gesamtstudienangebots, und zwar unter besonderer Berücksichtigung des Themas Entrepreneurship. Trotz der klaren Definition der Lernziele in den einzelnen Units besteht die Gefahr der Dopplung von Inhalten. Dies bedarf eines hohen Koordinationsaufwandes zwischen den Lehrenden. Wünschenswert wäre es, wenn die Module zwar ineinandergreifen, aber inhaltlich dennoch klarer getrennt wären.

Die didaktische Umsetzung erfolgt vorwiegend in einem sehr praxisorientierten Kontext, d.h. durch die Einbindung von Fallstudien, die Erstellung eines Business Plans, die Umsetzung des Service Designs, etc. Die wissenschaftliche Ausrichtung innerhalb des Bachelor Top-Up Studiums ist vorwiegend auf das Modul „Applied Scientific Work“ begrenzt. Die forschungsorientierte Lehre muss auch in den anderen Modulen verstärkt werden. Es muss außerdem garantiert werden, dass die Bachelorarbeit nicht die reine Erstellung eines Business Planes umfasst, sondern dass auch theoriegeleitete Teile und somit eine wissenschaftliche



Auseinandersetzung in der Abschlussarbeit erfolgt. Nur so können auch wissenschaftliche Standards in einem internationalen Kontext dauerhaft garantiert werden.

Die methodische Vielfalt in Bezug auf die Prüfungsgestaltung unterstützt auf positive Weise die kritisch-analytische Auseinandersetzung seitens der Studierenden mit den Studieninhalten. Diese Zielsetzung wird auch über das Modul „Applied Scientific Work“ erreicht, innerhalb dessen eine eigenständige Bachelorarbeit zu erstellen ist.

Die schriftlichen Unterlagen sowie die Vorort-Gespräche konnten keinen klaren Hinweis auf Methodenvielfalt in der Lehre geben. Der Einsatz von Fallstudien und Business Plänen weist zwar auf Methoden hin, die die Studierenden zur selbständigen und interaktiven Auseinandersetzung mit den Lerninhalten anregen, aber es besteht kein klares didaktisches Konzept. Die methodische Expertise der Lehrenden speist sich größtenteils aus dem außer-hochschulischen Kontext. Im hochschulischen Kontext sind jedoch verstärkt wissenschaftsorientierte Methoden anzuwenden.

Die Zielsetzung des Studiengangs „BA (Hons) Hospitality Entrepreneurship“ passt nicht unbedingt auf die Zielgruppe, die hauptsächlich durch das Programm angesprochen wird. Es wurde mehrfach betont, dass die inhaltliche Ausgestaltung auf die besondere Situation der KMU-orientierten Hotelindustrie in Österreich ausgerichtet sei. Die Mehrzahl der Studierenden stammt aus dem internationalen Kontext, und gerade auch dieses internationale Umfeld sollte bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Studienprogramms dann eine Rolle spielen.

Die gefunden Ergebnisse basieren sowohl auf den Unterlagen der Unit Handbooks als auch auf den Vorort-Gesprächen, insbesondere mit den Lehrenden sowie den Studierenden.

Das Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 3 ist demnach nicht erfüllt. Es kann jedoch zukünftig unter der Auflage erfüllt werden, dass die Lernziele und damit die Inhalte der Learning Units (Module) nochmals genauer aufeinander abgestimmt und auf aktuelle Marktanforderungen hin ausgerichtet werden. Außerdem soll ein didaktisches Konzept erstellt werden, das modulübergreifend eine klare Methodenvielfalt definiert und die Lehr- und Lernmethoden optimal miteinander verzahnt.

b.

In den Unit Handbooks wird der Workload mit 300 Stunden für 15 ECTS (30 UK Credits) angegeben. Das entspricht einem Jahresstundenaufwand von 1200 für das gesamte Studienjahr. Dies ist sehr gering angesetzt. Für die Unit „Applied Scientific Work“ ist kein Workload im Handbook angegeben. In den Vorort-Gesprächen wurden unterschiedliche Aussagen bezüglich des Workloads des Gesamtprogramms sowie des Workloads der einzelnen Units getätigt. So gab es u. a. die Bestätigung des in den Unit Handbooks dargelegten Gesamtworkloads, andererseits erfolgte aber auch der Hinweis darauf, dass der Aufwand pro Unit bei 60 Präsenzstunden plus 120 Selbstlernstunden läge, und somit ein Gesamtaufwand von 180 Stunden pro Unit bestünde. Daraus ergibt sich eine Diskrepanz, aus der geschlossen wird, dass der Workload für die erreichten ECTS zu niedrig ist und damit nicht den Vorgaben des Curriculums entspricht, v.a. in Bezug auf den Selbstlernanteil. Aus studentischer Perspektive ist die Studierfähigkeit gegeben.

Das Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 3 ist demnach nicht erfüllt. Es kann jedoch zukünftig unter der Auflage erfüllt werden, dass der tatsächliche Workload an die vorgegebene Stundenanzahl angepasst wird. Dies muss sich bei der Erstellung der Unit Handbooks widerspiegeln.



c.

Da das „BA (Hons) Hospitality Entrepreneurship“ Top-Up Programm ein Vollzeitstudium ist, weist dieses Prüfkriterium keine Relevanz auf.

d.

Die in den Unit Handbooks definierten Prüfungen weisen relativ klare Anforderungen auf: einen theoretisch-wissenschaftlichen Anteil, einen Transferanteil sowie einen reflexiven Anteil zur Bewertung der Sachverhalte. Diese Anforderungen werden von der MMU eingefordert und werden stringent umgesetzt. Diese Form der Prüfungsgestaltung dient dazu, sich Fachwissen anzueignen sowie eine reflexive Auseinandersetzung bezüglich des Wissens zu initiieren. Die 40% zusätzliche Leistung (Course Work) sind methodisch und inhaltlich sehr vielfältig und aus den Unit Handbooks auch für die Studierenden ersichtlich. Die gewählten Prüfungsformen dienen dazu, die Lernziele zu erfüllen.

Das Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 3 ist demnach erfüllt.

e.

Die Einbindung der Studierenden in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten erfolgt fast ausschließlich in der Unit „Applied Scientific Work“. Die Anforderungen bezüglich der in dieser Unit zu erstellenden Bachelorarbeit sind klar definiert, insbesondere die Anforderung zum forschungszentrierten Arbeiten. Die Umsetzung der Unit „Applied Scientific Work“ wird seriös gehandhabt und entspricht internationalen akademischen Standards. Die Studierenden werden im Hinblick auf ihre forschungsorientierte Arbeit im Zuge der Bachelorarbeit sowohl in den Lehrveranstaltungen, die auch Kleingruppengespräche umfassen, und durch den Bachelorarbeits-Supervisor intensiv betreut. Es wird dringend empfohlen, dass, anders als in den Programme Specifications ausgeführt, innerhalb einer Bachelorarbeit kein reiner Business Plan erstellt werden kann. Die Erstellung eines reinen Business Plans wäre eine praxisorientierte Projektarbeit ohne forschungszentrierte Ausrichtung.

Die Gutachter/-innen empfehlen außerdem, dass aktuelle Forschungsergebnisse seitens der MMU stärker in die Lehre eingebunden werden. Dies kann über die Vermittlung klassischer Lerninhalte, die Nutzung aktueller Journal Beiträge der MMU sowie die Beteiligung an kleineren Forschungsprojekten erfolgen.

Das Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 3 ist demnach erfüllt.

f.

Da das „BA (Hons) Hospitality Entrepreneurship“ Top-Up Programm kein Doktoratsprogramm ist, weist dieses Prüfkriterium keine Relevanz auf.

g.

Da innerhalb des „BA (Hons) Hospitality Entrepreneurship“ Top-Up Programms eLearning bzw. Blended Learning nicht angewendet werden, weist dieses Prüfkriterium keine Relevanz auf.

#### 4.2.4 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4

##### Personal

*a. Für die Durchführung (der Teile) des Studiengangs steht bei der antragstellenden Einrichtung ausreichend Lehrpersonal zur Verfügung, das für die Lehre (in den Teilen) des Studiengangs dessen Profil entsprechend wissenschaftlich und/oder fachlich ausgewiesen, sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.*

*b. Falls der gesamte Studiengang bei der antragstellenden Einrichtung durchgeführt wird, umfasst das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß. Wird das Studium nicht zur Gänze von der antragstellenden Einrichtung durchgeführt, so kann sich die Mindestanforderung bzgl. der hauptberuflichen Zuordnung des Personals reduzieren.*

a.

Die Anzahl der Lehrenden, die als Unit Leader und als Gastreferenten/-innen eingesetzt sind, ist ausreichend im Hinblick auf die Zahl der durchzuführenden Module, der innerhalb der Module durchzuführenden Lehreinheiten und der geforderten Prüfungsleistungen. Die Anzahl der Lehrenden ist außerdem im Verhältnis zu den im Programm eingeschriebenen Studierenden angemessen.

Wissenschaftliche und/oder fachliche Qualifikation: Die wissenschaftliche und fachliche Qualifikation bei den Lehrenden ist nur teilweise gegeben. Die Hochschulabschlüsse der Lehrenden entsprechen fachlich-inhaltlich dem Top-Up Studienprogramm. Ein Bachelorabschluss ist jedoch nicht ausreichend, um als Unit Leader innerhalb des Top-Up Programms tätig zu sein. Bisher weist lediglich einer der Unit Leaders einen PhD auf. Die Anzahl der Lehrenden, die einen PhD Abschluss erzielt haben, sollte dauerhaft erhöht werden. Nur einer der Lehrenden hat umfangreiche Lehrerfahrung im hochschulischen Kontext. Größtenteils (drei der vier Unit Leaders) stammt die Lehrerfahrung der eingesetzten Lehrenden primär aus dem ITM Kolleg und damit nicht aus einem klassischen Hochschulkontext. Es liegen darüber hinaus Ausbildungen bzw. Erfahrungen aus anderen Bildungskontexten vor. Eine größere Durchmischung im Hinblick auf eine klassische pädagogisch-didaktische Qualifikation im Hochschulkontext ist notwendig, um die Lehre auf einem hochschuladäquaten Niveau durchzuführen. Die außerhochschulische Berufserfahrung ist vielfältig, in Einzelfällen jedoch auch sehr kurz.

Das Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 4 ist demnach nicht erfüllt. Es kann jedoch zukünftig unter der Auflage erfüllt werden, dass Lehrpersonal beschäftigt wird, das zumindest einen Masterabschluss, wünschenswert jedoch einen PhD Abschluss aufweist, sofern die Lehrenden als Unit Leader tätig sind. Bei der Besetzung der Stellen als Unit Leader muss außerdem berücksichtigt werden, dass durchschnittlich mehr Forschungserfahrung sowie eine hochschuladäquate pädagogisch-didaktische Qualifikation vorliegt. Ein Mittel zur Erreichung der Ziele kann sein, klare Einstellungskriterien mit Mindestanforderungen bezüglich der fachlichen, wissenschaftlichen und pädagogisch-didaktischen Qualifikation zu definieren.

b.

Das Top-Up Programm „BA (Hons) Hospitality Entrepreneurship“ wird zur Gänze am Standort Bad Vöslau der International College of Tourism & Management – ITM GmbH durchgeführt. Das hauptberufliche Personal weist jedoch nicht die geforderte fach einschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur auf. Berufserfahrung im hochschulischen Kontext, auch in Leitungsfunktionen, reicht hierfür nicht aus. Darüber hinaus ist das hauptberufliche Personal nicht als primär wissenschaftliches Personal tätig.

Das Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 4 ist demnach nicht erfüllt. Es kann jedoch erfüllt werden, wenn innerhalb einer Frist von neun Monaten das hauptberufliche wissenschaftliche Personal so ergänzt wird, dass es den Anforderungen des Kap. III Abs 34 Z 4b entspricht. Das dann entsprechend qualifizierte hauptberufliche wissenschaftliche Personal muss dauerhaft beschäftigt werden.

#### 4.2.5 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 5

##### Qualitätssicherung

*a. Für den an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Studiengang bzw. die Teile davon ist ein periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung implementiert, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind. Die Qualitätssicherung verfolgt den Zweck sicherzustellen, dass der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführte Studiengang bzw. die Teile davon internationalen akademischen Standards entsprechen.*

*b. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (der Teile) des Studiengangs sowie das diesbezügliche Berichtswesen sind in das Qualitätssicherungssystem der Grad verleihenden ausländischen Bildungseinrichtung integriert.*

*c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.*

a.

Das Top-Up Programm „BA (Hons) Hospitality Entrepreneurship“ durchläuft ein durch die MMU definiertes Qualitätsprüfungsverfahren (dieses unterliegt den Anforderungen der Quality Assurance Agency), das für alle Studiengänge (inkl. der Programme mit Partneruniversitäten) der MMU gilt. (siehe Quality & Standards Guide for Collaborative Partnership sowie § 2.2 des Academic Memorandum der Programme Specifications). Ein solches Review-Verfahren wird alle fünf bis sechs Jahre durchgeführt.

Beim Review-Verfahren werden umfassende Themen bzw. Aufgabenbereiche evaluiert, die alle Beteiligten mit einbinden: Programme Leader, Unit Leader, Link Tutor, Studierende. Darüber hinaus müssen externe Prüfer/-innen mit eingebunden werden. Die Regelungen finden sich im Quality & Standards Guide for Collaborative Partnership.

Das Review-Verfahren unterliegt den Anforderungen des Quality Assurance Agency (QAA) Quality Code for Higher Education (<http://www.qaa.ac.uk/assuring-standards-and-quality/the-quality-code>). Somit wird auch gewährleistet, dass beim Review-Verfahren auf international akademische Standards Rücksicht genommen wird.

Im Verlauf eines Studienjahres werden ebenfalls qualitätssichernde Maßnahmen umgesetzt: Die Link Tutors beider Institutionen tauschen sich bezüglich der qualitätssichernden Maßnahmen aus, External Examiners der MMU prüfen die Unit Handbooks und Prüfungsvorschläge, Prüfungsergebnisse werden an die MMU weitergeleitet, ein Abschlussbericht des External Exminers der MMU wird erstellt. Darüber hinaus werden im Continuous Improvement Plan kontinuierlich qualitätssichernde und –schaffende Maßnahmen für die zukünftige Umsetzung notiert.

Beim Vorort-Besuch wurde die Umsetzung qualitätssichernde Maßnahmen im Zuge eines periodischen Prozesses glaubhaft von allen Beteiligten bestätigt.

Das Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 5 ist demnach erfüllt.

b.

Verantwortlich für das Qualitätsprüfungsverfahren ist das Centre of Academic Standards and Quality Enhancement (CASQUE) an der MMU. (<http://www.mmu.ac.uk/academic/casqe/>). Die Zuständigkeit wird in § 2.1 des Academic Memorandum der Programme Specifications geklärt.

Das Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 5 ist demnach erfüllt.

c.

Die Studierenden nehmen in institutionalisierter Form an Reflexionen über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation teil. Es wird ein/e Studierendenvertreter/-in bestimmt, der/die an den Programme Committee Meetings einmal im Semester teilnimmt. Außerdem wird zweimal im Verlauf des Studienprogramms eine Evaluierung der Module vorgenommen; die Regelung erfolgt in den Programme Specifications unter Punkt 33.

Beim Vorort-Besuch wurde von den Studierenden und den Lehrenden die Einbindung der Studierenden bei der Evaluierung der Module sowie bei den Programme Committee Meetings bestätigt. Neben den institutionalisierten Formen der Reflexion über das Studium gibt es außerdem vielfältige nicht institutionalisierte Formen des Austausches und der Reflexion.

Das Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 5 ist demnach erfüllt.

#### 4.2.6 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 6

##### Infrastruktur

*Die für das Studium an der antragstellenden Einrichtung erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.*

Für die Kurse des Studiengangs sind vier Seminarräume im Haupthaus des College Garden Hotels vorgesehen. Diese Räume entsprechen in Größe und Ausstattung klassischen Seminarräumen. Bis zu maximal 30 Personen pro Raum können bei „Schulanordnung“ von Tischen und Stühlen Platz finden. Ein Beamer ist an der Decke installiert. White Boards und Flipcharts können nach Bedarf bereitgestellt werden. Wifi-Internet ist in allen Bereichen des Gebäudes vorhanden und insbesondere im Bereich der Seminarräume stark präsent und schnell. Im Hotelbereich stehen bis zu 70 Zimmer für Studierende und externe Gäste zur Verfügung. Die Zimmer in der Größe von 26qm können von den Studierenden bei Bedarf für die gesamte Dauer des Studiums angemietet werden. Sonderpreise werden dafür angeboten.

Zur Verpflegung gibt es ein Hotelrestaurant, in dem Frühstück, Mittag- und Abendessen angeboten werden. [...]. Die Lobby des Hotels dient u.a. als Freizeittreffpunkt für die Studierenden. Weitere Freizeitmöglichkeiten (z.B. Park, Innenhof, Fitnessraum etc.) stehen zur Verfügung.

Ein Computerraum mit ca. 20 Stand-PCs, Drucker und Internetverbindung ist rund um die Uhr geöffnet und steht den Studierenden zur Verfügung. Dort besteht u.a. die Möglichkeit, sich in die E-Library der MMU einzuloggen. Diese steht den Teilnehmer/-innen des Studiengangs samt vorhandener E-Journals zur Verfügung. Ebenso wird das Programm Moodle für die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden verwendet. Die Software auf den PCs beinhaltet hauptsächlich gängige MS Office-Programme. Die Nutzung von SPSS ist seit dem vergangenen Jahr im Computerraum möglich.

Eine kleine Bibliothek mit einem kleinen Basisbestand an Werken für Wirtschaft, Buchhaltung, Tourismus etc. steht den Studierenden zur Verfügung. Einige österreichische touristische Fachpublikationen liegen dort in „Hard-Copy“-Version auf. Diese Bibliothek entspricht jedoch nicht den Anforderungen einer hochschulischen Einrichtung. Nur durch die Nutzung der E-Library der MMU können die Anforderungen hinsichtlich einer hochschulischen Bibliothek erfüllt werden.

Das Studiengang-Büro ist Montag bis Freitag von 7:30h – 16:00h geöffnet. Die Studierenden können dort jederzeit vorsprechen, Probleme/Anliegen melden und Termine für längere Gespräche vereinbaren. Die Rezeption des Hotels dient als 24/7-Anlaufstelle für die Studierenden in besonderen Fällen.

Es ist ausreichend Platz für Lehrveranstaltungen, Computerarbeiten, Selbststudium, Gruppenarbeiten etc. vorhanden. Die technischen Voraussetzungen wie ein Computerraum mit WiFi-Internetanbindung und Unterrichtsmittel wie White Board etc. sind gegeben. Der Zugang zur E-Library der MMU ist gewährleistet, ebenso sind gängige wirtschaftliche und touristische Bücher und Magazine vorhanden. Die Feststellungen konnten von den Gutachter/-innen selbst vor Ort getroffen werden und wurden in den Gesprächen vor Ort allseits bestätigt.

Das Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 6 ist demnach erfüllt.

#### 4.2.7 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 7

##### Information

*Die antragstellende Einrichtung informiert die Studierenden hinreichend über die das Studium der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs betreffenden Bestimmungen. Sie informiert die Studierenden insbesondere darüber, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.*

Auf der Webseite des ITM College (<http://www.itm-college.eu/ba.htm>) finden sich Informationen zu den von ihm durchgeführten Teilen des Studiengangs betreffenden Bestimmungen und darüber, dass keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen

Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Informationen auf der Webseite vor allem für Personen, die nicht mit den Details der unterschiedlichen Hochschulsysteme vertraut sind, hinsichtlich der möglichen Konsequenzen, vor allem im österreichischen Hochschulkontext, nicht klar verständlich sind.

Zudem würden die Studierenden in persönlichen Gesprächen über dieses Faktum informiert. Aus dem Vor-Ort-Besuch resultiert allerdings auch der Eindruck, dass sich nicht alle anwesenden Personen darüber im Klaren waren, dass keine Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.

Das Prüfkriterium gem. Kap. III Abs 34 Z 7 ist demnach nicht erfüllt. Es kann jedoch zukünftig unter der Auflage erfüllt werden, dass sowohl auf der Website, während des Aufnahmeverfahrens und zu Beginn des Studiums explizit darauf hingewiesen wird, dass keine Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und damit verbundenen akademischen Graden gegeben ist.

## 5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die Begutachtung zur Evaluierung der Durchführung des Studienangebotes der International College of Tourism & Management – ITM GmbH in Zusammenarbeit mit der Manchester Metropolitan University betreffend „BA (Hons) Hospitality Entrepreneurship“ führt zu folgenden Ergebnissen:

Der Firmensitz der International College of Tourism & Management – ITM GmbH befindet sich in Österreich.

Die rechtsverbindlichen Angelegenheiten zur Durchführung des Top-Up Programms „BA (Hons) Hospitality Entrepreneurship“ am Studienstandort Bad Vöslau werden weitestgehend erfüllt. Lediglich in Bezug auf den Aufnahmeprozess muss durch die Definition klarer Beurteilungskriterien innerhalb des Prozesses eine transparente Möglichkeit für ein Ranking der Bewerber/-innen geschaffen werden.

Die Prüfung der Kriterien bezüglich des Studienangebotes weist einige klare Stärken auf: Die Unit „Applied Scientific Work“ ist sehr klar strukturiert und garantiert die wissenschaftszentrierte Ausrichtung des Bachelorstudiums. Eine weitere Stärke ist in der Vielfalt der Prüfungsmodalitäten zu sehen, die eine kritisch-analytische und reflexive Auseinandersetzung mit den Lerninhalten ermöglichen. Bezüglich der inhaltlichen Umsetzung der weiteren drei Units besteht Überarbeitungsbedarf, um Überschneidungen zu minimieren und das zentrale Thema „Entrepreneurship“ zu stärken. Im Hinblick auf die Didaktik empfiehlt sich die Definition eines klaren didaktischen Konzeptes. Die Vergabe von ECTS (bzw. UK Credits) entspricht nicht internationalen Standards und bedarf einer Überarbeitung; der Workload, der den vergebenen ECTS (bzw. UK-Credits) zugrunde liegt, ist als zu gering zu bewerten.

Da das Top-Up Programm „BA (Hons) Hospitality Entrepreneurship“ vollständig am Studienstandort Bad Vöslau durchgeführt wird, müssen das dem Studium zugeordnete

hauptberufliche wissenschaftliche Personal mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche fach einschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß umfassen. Das hauptberufliche Personal erfüllt diese geforderten Kriterien für eine positive Bestätigung des Antrages nicht. So fehlt die geforderte wissenschaftliche Qualifikation aller hauptberuflich tätigen Personen. Auch das bisher unter Vertrag stehende Lehrpersonal der einzelnen Units entspricht nicht vollständig dem Qualifikationsprofil. Die Personalsituation, insbesondere bezüglich des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, stellt eine kritische Größe bei der Beurteilung des Antrages dar. Es müssten Personen mit entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation innerhalb von neun Monaten eingestellt werden, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Die Qualitätssicherungskriterien werden umfassend erfüllt. Die Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen wird von der Manchester Metropolitan University auf der Grundlage international anerkannter Standards verantwortet und in Zusammenarbeit mit dem International College of Tourism & Management – ITM GmbH umgesetzt.

Die International College of Tourism & Management – ITM GmbH stellt die erforderliche Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Es ist jedoch anzumerken, dass die Infrastruktur keine klassische internationale Studienatmosphäre garantieren kann. Da es nur eine Studierendengruppe vor Ort gibt, findet kein klassischer Austausch in einem breiten akademischen Kontext statt.

Der Informationspflicht gemäß §27 Abs. 6 wird nur teilweise nachgekommen. Die Darstellung auf der Homepage wird zwar vorgenommen, doch können im Grunde nur ausgewiesene Fachleute die Aussagen richtig interpretieren. Die Informationspflicht im Aufnahmeverfahren sowie zu Studienbeginn muss verbessert werden.

Als abschließende Bewertung ist festzuhalten, dass aufgrund der Nichterfüllung mehrerer Prüfkriterien die Bestätigung des Antrages zur Anerkennung grenzüberschreitender Studien unter Auflagen empfohlen wird. Die Behebung der festgestellten Mängel durch Auflagen muss innerhalb von 9 Monaten erfolgen.

Auflagen sind bei folgenden Prüfkriterien zu erfüllen:

- Kap. III Abs 34 Z 2: Zulassungs- und Auswahlverfahren
- Kap. III Abs 34 Z 3a: Didaktische und inhaltliche Ausgestaltung der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile des Studiengangs
- Kap. III Abs 34 Z 3b: Entsprechung des tatsächlichen Workloads mit den Vorgaben des Curriculums
- Kap. III Abs 34 Z 4a: Wissenschaftliche sowie pädagogisch-didaktische Qualifikation des Lehrpersonals
- Kap. III Abs 34 Z 4b: Wissenschaftliche Qualifikation des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals
- Kap. III Abs 34 Z 6: Informationspflicht